

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

1987

Ausgegeben am 21. Januar 1987

Nr. 5

Inhalt

Studienordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Sozialpädagogik S. 27

Studienordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Sozialpädagogik

Vom 16. Mai 1984

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst hat am 7. November 1986 gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1982 (Brem. GBl. S. 183 - 221 a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1986 (Brem. GBl. S. 31), die Studienordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Sozialpädagogik vom 16. Mai 1984 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Studienordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Sozialpädagogik

Vom 16. Mai 1984

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 16. Mai 1984 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für den Diplomstudiengang Sozialpädagogik der Universität Bremen.

(2) Diese Studienordnung dient allen Studierenden als Grundlage ihrer Studienplanung. Sie ist ferner Grundlage der Lehrveranstaltungsplanung und Lehre.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes und der Immatrikulationsordnung.

§ 3

Studienbeginn

(1) Das Studium wird jeweils zum Wintersemester aufgenommen.

(2) Für Studienortwechsler kann nach Maßgabe freier Ausbildungskapazität von der Regelung unter Absatz 1 abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen

gemäß § 12 der Diplomprüfungsordnung (Teil A) erfüllt sind.

§ 4

Studienzeit

Das Studium der Sozialpädagogik umfaßt 8 Studiensemester. An die Vorlesungszeit des 8. Studiensemesters schließt sich in der Regel die Diplomprüfungsphase an.

§ 5

Ausbildungsziele

(1) Allgemeines Ziel der Ausbildung im Diplomstudiengang Sozialpädagogik ist die Befähigung der Studierenden/des Studierenden zum Selbststudieren, wissenschaftlich angeleiteter, funktionsorientierter Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Sozialarbeit und Sozialpädagogik sowie Sozialplanung, insbesondere:

1. der Tätigkeit in den Arbeitsfeldern sozialpädagogischer Praxis,
2. der Lehr-, Forschungs- und Planungstätigkeit.

(2) Eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis in Ausbildung und Forschung, eine wissenschaftliche Grundausbildung, verbunden mit interdisziplinärem, problemorientiertem exemplarischem Lernen, orientiert an der gesellschaftlichen Bedingtheit der Sozialpädagogik/Sozialarbeit, sind wesentliche Prinzipien der Ausbildung. Sie umfaßt im weiteren eine Auseinandersetzung mit dem Lernort Universität. Die Ausbildung soll die Absolventen zur Tätigkeit, in den sich wandelnden Berufsfeldern und in ihnen zur Wahrnehmung innovativer Funktionen befähigen. Die in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten sollen den Absolventen ermöglichen, solidarisches und kooperatives Handeln im Interesse der Betroffenen zu betreiben, die Grenzen und Möglichkeiten einer sozialpädagogischen Tätigkeit zu erkennen und mit ihnen umzugehen. Der Studiengang soll eine breite Ausbildung vermitteln. Diesem Ziel entsprechend erfolgt die Schwerpunktbildung im Hauptstudium einerseits exemplarisch und vertieft gegenstandsbezogen, andererseits generalisierend theoretientiert.

§ 6

Ausbildungsinhalte

(1) Die allgemeinen Ausbildungsinhalte stützen sich auf die theoretischen Grundlagen des Faches (Theorie-

bereiche), die besonderen Ausbildungsinhalte auf die einschlägigen Gegenstandsbereiche (Felder) der Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialplanung, die den Studienschwerpunkten des Hauptstudiums zugrundegelegt werden. Sie beziehen sich auf die Erscheinungsformen und die wesentlichen gesellschaftlichen Ursachen sozialpädagogischer Probleme, wie soziale Ungleichheit, Konflikte, Widersprüche und auf die dissesziplinären Institutionen und Methoden.

(2) Die Theoriebereiche repräsentieren das Selbstverständnis der Sozialpädagogik als Wissenschaft. In sie wird in Grundkursen eingeführt. Sie werden im Hauptstudium im Rahmen von Projekten und projektbegleitenden begleitenden Einzelveranstaltungen vertieft.

Die fünf Theoriebereiche sind:

1. Geschichte und Theorie der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
2. Gesellschaftsstruktur und soziale Probleme
3. Sozialisation und Persönlichkeit
4. Sozialpolitik, Sozialverwaltung, Sozialrecht
5. Wissenschaftstheorie und Verfahren sozialpädagogischer Forschung.

(3) Die Ausbildung im Hauptstudium erfolgt in Studienschwerpunkten. Sie charakterisieren die wichtigsten Arbeitsfelddimensionen für den Gesamtbereich der Sozialpädagogik/Sozialarbeit. Gleichzeitig repräsentieren sie universitäre Strukturmomente (Eingritts- versus Leistungsverwaltung, persönliche Dienste versus Infrastruktur) und Theorie Traditionen (Hilfe versus Kontrolle, Vorbeugung versus immaterielle Leistungen, zwangsförmige versus freiwillige Hilfe). Die Studienschwerpunkte organisieren Lehre und Forschung des Studiengangs im Rahmen von Projekten, ergänzt durch schwerpunktbezogene und schwerpunkttübergreifende Veranstaltungen und Kurse; sie umfassen neben einem exemplarisch vertiefenden (konkretisiert an einem Tätigkeits- und Forschungsfeld) Studium ein generalisierend-schwerpunkttübergreifendes Studium in den Theoriebereichen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2h.

Die vier Schwerpunkte sind:

1. Sozialpädagogik, Schwerpunkt Familienhilfen und außerschulische Sozialstation
2. Sozialpädagogik, Schwerpunkt Gesundheit und Krankheit
3. Sozialpädagogik, Schwerpunkt Erziehungshilfen und Resozialisierung
4. Sozialpädagogik, Schwerpunkt Sozialpolitik und Sozialverwaltung

Der Schwerpunkt 2 zielt auf soziale Dienstleistungen, die sich auf allgemeine Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspolitik und auf entsprechende vorbeugende Maßnahmen sowie auf die Behandlung von psychosozialen, geistigen und körperlichen Gesundheitsbeeinträchtigungen beziehen; Theorien und Ergebnisse zu Bedingungen und Ausformungen von Gesundheit und Krankheit; Möglichkeiten und Methoden der Vorbeugung, Heilung und Rehabilitation; Kriseninterventionen, Selbsthilfe und Selbstorganisation.

Der Schwerpunkt 3 richtet sich auf jene sozialpädagogischen Sozialisationshilfen und Interventionsformen, welche mittelbar und unmittelbar auf individuelle oder kollektive Nichtanerkennung sozialer und rechtlicher Normen reagieren, Arbeit in Institutionen der Resozialisierung und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche, Theorien der Dissozialität und der öffentlichen Erziehung, Behandlungskonzepte, Methoden sozialpädagogischer Sozialisationshilfen und der Resozialisierung; Möglichkeiten individueller und gesellschaftlicher Prävention.

Der Schwerpunkt 4 bezieht sich auf materielle, infrastrukturelle und sozialpolitische Leistungen für die Gesamtbevölkerung einer Region und für bestimmte Bevölkerungsgruppen (z.B. Armutsbevölkerung, ethnische Minderheiten, Ausländer). Theorien des Staates und der Verbände, der Gesellschaft und der Sozialpolitik; Konzepte und Verfahren der Sozialplanung und der lokalen Sozialpolitik.

In der Ausbildung soll dafür Sorge getragen werden, daß sich die in den Schwerpunkten repräsentierten besonderen Aspekte der Sozialpädagogik/Sozialarbeit nicht gegenüber dem Gesamtfeld der Sozialpädagogik/Sozialarbeit verselbständigen. Zudem es gemäß den tatsächlichen Handlungsvollzügen in der Sozialpädagogik/Sozialarbeit zwischen den Schwerpunkten Überschneidungen gibt, soll auch der Zusammenhang zwischen den Schwerpunkten deutlich gemacht werden. Diesem Ziel können auch zwei oder mehr Schwerpunkte gemeinsam angebotene Veranstaltungen dienen.

§ 7

Ausbildungsstruktur

Das Studium gliedert sich in:

1. Das Grundstudium
Dieses besteht aus:
 - a) der Orientierungsphase als Einführung in das Studium und in die Grundprobleme der Sozialarbeit/Sozialpädagogik (1. Studiensemester),
 - b) der Grundausbildung als Einführung in die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und in das Berufsfeld der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (2. - 4. Studiensemester).
2. Das Hauptstudium

Das Hauptstudium erfolgt schwerpunktmäßig im Rahmen von Projekten, die thematisch an einzelne oder an eine Kombination von Studienschwerpunkten gemäß § 6 Abs. 3 angebunden sind. Das schwerpunktspezifische Projektstudium wird ergänzt durch das Studium in schwerpunktbezogenen und schwerpunkttübergreifenden Einzelveranstaltungen und Kursen, insbesondere zu den Theoriebereichen.

3. Die **Diplomprüfungsphase**

im Anschluß an die Vorlesungszeit des 8. Studiensemesters.

Diese dient der Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit. Die Anfertigung der Abschlussarbeit wird in einem Diplomanden-Kolloquium und durch individuelle Betreuung der Studentinnen/Studenten durch eine(n) Hochschullehrer(in) begleitet.

§ 8

Lehr- und Lernformen

Das Studium erfolgt insbesondere in folgenden Arten wissenschaftlicher Vorhaben:

1. **Kurse:**
Orientierende und vertiefende Überblicksveranstaltungen zu den Theoriebereichen
2. **Theorie-Praxis-Seminare:**
Problem- und praxisorientierte Veranstaltungen zu exemplarischen Gegenständen und Praxisfeldern der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
3. **Arbeitsvorhaben (AV):**
Einzelveranstaltungen zu Theoriebereichen und den Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkten Studiengangs
4. **Projekte:**
Eine interdisziplinäre, problem- und forschungsorientierte Veranstaltung über mehrere Semester; sie umfassen den Praxisanteil sowie projektbezogene Einzelveranstaltungen (Kurse und Arbeitsvorhaben) und koordinierende Veranstaltungen (Plenaren)
5. **Diplomanden-Kolloquien:**
Veranstaltungen zur gemeinsamen unmittelbaren Vorbereitung und Begleitung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Diplom-Arbeit).

Das Studium in Form o.g. wissenschaftlicher Vorhaben wird ergänzt durch die Arbeit in Kleingruppen (u.a. Tutorien), die Studentinnen/Studenten insbesondere zum Selbststudium hinführen und befähigen sollen.

§ 9

Formen der Leistungsdokumentation

(1) Studienbegleitende Leistungsnachweise sind Bestandteil der Arbeit in studienangewandten wissenschaftlichen Vorhaben. Durch die studienbegleitenden Leistungsnachweise wird bestätigt, daß die/der Studierende das Arbeitsergebnis eines wissenschaftlichen Vorhabens durch einen eigenen Beitrag zu fördern vermag und in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse kritisch zu reflektieren.

(2) Die Formen der Leistungsdokumentation sind in Nr. 4 der Prüfungsordnung geregelt.

II

Das **Grundstudium**

§ 10

Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium (1. bis 4. Studiensemester) besteht aus:

1. der Orientierungsphase im 1. Studiensemester und
2. der dreisemestrigen Grundausbildung in 2. bis 4. Studiensemester

Die Veranstaltungen werden in Form von Kursen, Theorie-Praxis-Seminaren (T-P-S) und Arbeitsvorhaben angeboten. Die T-P-S können zu einer gemeinsamen Fragestellung zusammengeläufig werden.

(2) Das Grundstudium umfaßt verpflichtend folgende Veranstaltungen:

1. die Orientierungsphase und die ihr zugeordneten Einführungsveranstaltungen, Arbeitsvorhaben und Tutorien im Umfang von 6 bis 8 Stunden
2. die Grundausbildung besteht aus:
 - a) einem dreisemestrigen Theorie-Praxis-Seminar im Umfang von 4 SWS pro Semester,
 - b) den fünf, je zweistündigen Grundkursen zu den folgenden Theoriebereichen:

Kurs I:
Geschichte und Theorie der Sozialpädagogik/Sozialarbeit

Kurs II:
Sozialstruktur und soziale Probleme

Kurs III:
Sozialisation und Persönlichkeit

Kurs IV:
Sozialpolitik, Sozialverwaltung, Sozialrecht

Kurs V:
Wissenschaftstheorie und Verfahren sozialpädagogischer Forschung

c) dem kurseergänzenden Studium zur Verteilung der Theoriebereiche im Umfang von 10 SWS,

d) weiteren Angeboten aus dem freien Lehangebot des Studiengangs und anderer Studiengänge zur Verteilung einzelner Theoriebereiche im Umfang von 4 SWS. Die Studiengangskommission entscheidet über die Anrechnungsfähigkeit weiterer Lehrangebote aus benachbarten Studiengängen (z.B. Recht, Psychologie, Soziologie und Pädagogik).

(3) Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen des Wahlstudiums über den Pflichtbereich hinausgehende, interessengeleitete Veranstaltungen zu besuchen.

(4) Die Wochenstundenzeit pro Semester umfaßt in der Regel 16 SWS.

§ 11

Ziele des Grundstudiums

Orientierungsphase und Grundausbildung sind auf folgende Ziele ausgerichtet:

- (1) Einführung in das Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit in kritischer Auseinandersetzung mit den Lehr- und Lernformen.
- (2) Einführung in wissenschaftliches Arbeiten.
- (3) Vermittlung von Grundkenntnissen über die Probleme, Praxisfelder und Wissenschaftsgebiete des Faches, ihre historische Entwicklung und gesellschaftliche Bedingtheit, auch unter Berücksichtigung angrenzender Disziplinen.
- (4) Einführung in Berufspraxis, Berufsfeldanalyse und Berufsfeldforschung.
- (5) Einführung in die Arbeitsformen des Projektstudiums im Rahmen des Theorie-Praxis-Seminars.
- (6) Einführung in ausgewählte Gegenstandsbereiche und Vermittlung von Grundkenntnissen zu den Theoriebereichen.

§ 12

Inhalte des Grundstudiums

(1) Inhalte der **Orientierungsphase** sind insbesondere die Einführung in:

1. das Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit an der Universität Bremen (Studienstruktur und Studienreform, universitäre Selbstverwaltung und Gremienarbeit),
2. Grundprobleme der Sozialpädagogik/Sozialarbeit und die Analyse in Berufsfeldern (Gegenstandsbereiche der Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Sozialpädagogik als Wissenschaft, Arbeitsfelder, Institutionen und Methoden; Adressaten),
3. die Methoden der Untersuchung/Erkundung und ihrer Anwendung,
4. Formen wissenschaftlichen Arbeitens (Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, Bibliotheks- und Katalogsperrnutzung, Fachzeitschriften, Techniken der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten),
- (2) Inhalte des **Theorie-Praxis-Seminars**, insbesondere:

1. Die Vermittlung grundlegender Kenntnisse zur Funktion und Struktur der Sozialpädagogik/Sozialarbeit, ihrer Methoden und Institutionen sowie ihrer Wissenschaftsgebiete und Theorien;
2. die Vermittlung des grundlegenden Zusammenhangs von Gesellschaftsstruktur und der Sozialpädagogik/Sozialarbeit in Praxis und Wissenschaft;
3. die Einführung in die Problematik des Theorie-Praxis-Verhältnisses in der Sozialpädagogik/Sozialarbeit und die Auseinandersetzung mit verschiedenen wissenschaftlichen Ansätzen;
4. die Planung, Durchführung und Auswertung der Erkundungspraxis als integraler Bestandteil des Theorie-Praxis-Seminars.

Die Theorie-Praxis-Seminare sind exemplarisch auf einen Gegenstandsbereich aus dem Berufsfeld der Sozialpädagogik bezogen.

(3) Die Kurse I bis V (vgl. § 10 Abs. 2) sollen für den jeweiligen Theoriebereich

— systematisches Grundlagenwissen aus dem Bereich Sozialpädagogik/Sozialarbeit und verwandten Disziplinen vermitteln,

— anhand von exemplarischen Fällen die Bedeutung bzw. Anwendung relevanter verschiedener Theorien für die Lösung praktischer Probleme aufweisen,

— zur Entwicklung neuer Fragestellungen gegenüber dem herrschenden Meinungsstand anregen.

§ 13

Diplom-Vorprüfung

Durch die Erlangung der Diplom-Vorprüfung mit der das Grundstudium abgeschlossen wird, weist die/der Studierende nach, daß sie/er die zur Weiterführung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Das Vorprüfungsdiplom wird in der Regel nach dem 4. Studiensemester erworben.

Es wird erlangt durch:

1. je einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Orientierungsphase und dem Theorie-Praxis-Seminar;
2. den Nachweis der Teilnahme an einer vier- bis sechswöchigen Erkundungspraxis im Rahmen des Theorie-Praxis-Seminars unter Einschuß eines Berichtes über diesen Praxisanteil;
3. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an fünf Grundkursen gemäß § 9 Abs. 2;
4. die Vorlage von drei studienbegleitenden Leistungsnachweisen gemäß Nr. 4.1.1 bis 4.1.4 der Diplomprüfungsordnung und zwei studienbegleitenden Leistungsnachweisen gemäß Nr. 4.1.5 bis 4.1.8 der Diplomprüfungsordnung. Ein Leistungsnachweis muß dokumentieren daß die Studentin/der Student sich konkret praktische, berufsrelevante Fähigkeiten angeeignet hat.

Mindestens zwei der Leistungsnachweise sind in den Grundkursen zu den Theoriebereichen, mindestens ein Leistungsnachweis im Theorie-Praxis-Seminar zu erbringen.

III

Hauptstudium

§ 14

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium besteht aus:

1. dem Studium im Rahmen eines Projektes, ergänzt durch das Studium in projektbezogenen und projektübergreifenden Kursen und Arbeitsvorhaben. Das Projekt beinhaltet den mindestens 12-wöchigen Praxisanteil.
2. dem Diplomanden-Kolloquium zur Vorbereitung und Begleitung der Diplomarbeit.

(2) Das Hauptstudium führt die Inhalte der Theoriebereiche des Grundstudiums in projektbegleitenden Einzelveranstaltungen und Kursen oder im Rahmen von Projekten fort. Die Projekte sind einem oder mehreren Schwerpunkten zuzuordnen. Ein Anspruch der Studentinnen/Studenten auf das Studium in einem bestimmten Schwerpunkt besteht nicht.

(3) Das Projekt umfaßt ein Plenum, Kurse und Arbeitsvorhaben sowie Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Praxisarbeits. Es wird durch weitere schwerpunkbezogene und schwerpunkübergreifende Einzelveranstaltungen ergänzt.

(4) Das Projekt umfaßt pro Semester im Kern durchschnittlich 6 bis 8 Stunden. Das Kernstudium soll durch die Teilnahme an projektbezogenen und projektbegleitenden Einzelveranstaltungen im Umfang von etwa insgesamt 10 SWS sowie um weitere projektübergreifende Veranstaltungen aus dem freien Lehrangebot ergänzt werden. Hinzu tritt eine insgesamt 4 SWS umfassende Vermittlung berufsfieldspezifischen Spezialwissens und das 2 SWS umfassende Diplomanthen-Kolloquium.

(5) Die Wochenstundenzeit pro Semester umfaßt in der Regel 16 SWS.

§ 15

Ziele des Hauptstudiums

Das Hauptstudium ist an folgenden Zielen ausgerichtet:

1. Der Befähigung zur gründlichen theoretischen, historischen und empirischen Bearbeitung ausgewählter Gegenstände des studierten Schwerpunkts;
 2. der Befähigung zur Erarbeitung und Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien der Sozialpädagogik/Sozialarbeit;
 3. den Erwerb von Handlungswissen und praktischen Kompetenzen für die praktische Arbeit in den Tätigkeitsfeldern der Sozialpädagogik/Sozialarbeit, insbesondere in Vorhaben im Rahmen des Praxisarbeits;
 4. den Erwerb forschungstechnischer Fähigkeiten, insbesondere in Vorhaben im Rahmen des Praxisarbeits.
- Der Erwerb vertiefter praktischer Kompetenzen durch die studienbegleitende Mitarbeit in Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik/Sozialarbeit wird empfohlen.

§ 16

Inhalte des Hauptstudiums

Die Schwerpunkte des Hauptstudiums umfassen die Praxis und Funktionsfelder der Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialplanung. Sie beziehen sich auf die wesentlichen Problemfelder des gesamten Gegenstandsbereichs von Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Sozialplanung.

(1) Studium im Schwerpunkt 1:

Sozialpädagogik, Schwerpunkt

Familienhilfen und außerschulische Sozialisation

Als klassisches Zentrum der sozialpädagogischen Ausbildung und Forschung umfaßt dieser Schwerpunkt alle sozialen Dienstleistungen, die sich auf das Problem der „Menschenökonomie“ und der historisch angemessenen Erziehung und Bildung beziehen, insbesondere Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche im außerschulischen Bereich, für Erwachsene einschließlich aller Menschen und für Familien.

Die Ausbildung in diesem Schwerpunkt umfaßt insbesondere:

- Die wissenschaftliche Aneignung und kritische Auseinandersetzung mit Theorien, Ergebnissen und Methoden zum Problemfeld familiärer und außerschulischer Sozialisation
 - Fragen und Probleme ihrer Umsetzbarkeit in praktisches Handeln in Arbeitsfeldern der Familienhilfen und außerschulischen Sozialisationen
 - Möglichkeiten und Grenzen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit als Familienhilfe und außerschulische Sozialisation
- Die Inhalte beziehen sich auf:
1. Prozesse primärer (Kleinkindalter) und sekundärer (mittlere Kindheit, Jugend- und Erwachsenenalter, Alten) Sozialisation:
 - a) Biologische und physiologische Bedingungen der Vergesellschaftung der menschlichen Natur
 - b) Soziokulturelle Bedingungen der Vergesellschaftung der menschlichen Natur (familiäre, kulturelle und subkulturelle Besonderheiten)
 - c) Geschlechtsspezifische Sozialisation
 - d) Allgemeine theoretische Modelle zur Beschreibung und Erklärung kindlicher Entwicklung/gelungener und mißlungener Sozialisation. 2. Politische, rechtliche, administrative und organisatorische Bedingungen der Familienhilfen und außerschulischen Sozialisation
 - a) Familien- und Sozialisationspolitik, ihre gesellschaftlichen und soziologischen Grundlagen und Prämissen
 - b) Rechtliche Grundlagen, insbesondere Jugendhilfe- und Familienrecht
 - c) Institutionen, Träger und Einrichtungen im Bereich der Familienhilfen und außerschulischen Sozialisation (z.B. Familie, Kindergärten, Jugendfreizeithem, Altersheime; Familienhilfe im engeren Sinne Erziehungsberatung, Schul-Sozialarbeit) sowie ihre Funktion Struktur und Wirkungsweisen.
 3. Formen der sozialpädagogischen Intervention
 - a) Methodik und Didaktik der Arbeit mit Familien, mit Kindern und Jugendlichen im außerschulischen Bereich, mit Zielgruppen erwachsener Personen (z.B. Frauen, alte Menschen)
 - b) Methoden der Beratung und Therapie, insbesondere Erziehungsberatung, Familientherapie, zielgruppenorientierte Beratungs- und Therapieangebote (z.B. Kindertherapie).
 - c) Infra-Struktur-Maßnahmen als allgemeine Leistungen für Familien, Kinder, Jugendliche und alle Menschen.
 - d) Initiierung und Förderung neuer Lebensformen und Sozialisationsverfahren (z.B. Spiel, Kulturarbeit, Formen selbst initiierten Lernens).
 4. Die historische Entwicklung der Sozialpädagogik als Familienhilfe und außerschulische Sozialisation
 5. Forschungsperspektiven, Aus- und Fortbildung im Problemfeld Familienhilfen und außerschulische Sozialisation.

(2) Studium im Schwerpunkt 2:
Sozialpädagogik, Schwerpunkt
Gesundheit und Krankheit

Dieser in der Sozialpädagogik traditionell verankerte Schwerpunkt (Gesundheitserziehung, Sozialarbeit im Krankenhaus) hat sich in der letzten Zeit inhaltlich/konzeptionell und institutionell erheblich erweitert. Der Schwerpunkt trägt diesem Tabustand sowie dem steigenden Bedarf an sozialpädagogischen Leistungen im vorwiegend heilenden und rehabilitierenden Bereich Rechnung. Er bezieht sich auf eigene Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspolitik und auf entsprechende vorwiegende Maßnahmen sowie auf diejenigen sozialen Dienstleistungen, die sich auf die Behandlung von psychosozialen, geistigen und körperlichen Gesundheitsbeeinträchtigungen beziehen.

Die Ausbildung in diesem Studienschwerpunkt umfaßt insbesondere:

— Die wissenschaftliche Aneignung und kritische Auseinandersetzung mit Theorien, Ergebnissen und Methoden zum Problemfeld Gesundheitserhaltung, Gesundheitsbeeinträchtigungen und Gesundheitspolitik

— Fragen und Probleme ihrer Umsetzbarkeit in praktisches Handeln in Arbeitsfeldern des Gesundheitswesens

— Möglichkeiten und Grenzen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit zum Problembereich Gesundheit und Krankheit.

Die Inhalte beziehen sich auf:

1. Gesundheit und Krankheit als lebensgeschichtlich-gesellschaftliches Resultat
 - a) Physische, geistige, psychische und soziale Voraussetzungen von Gesundheit und Krankheit
 - b) Soziokulturelle und ökologische Einflüsse auf Gesundheit und Krankheit, insbesondere Theorien zur Bedeutung der Körpererziehung, der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie zum Zusammenhang von Geschlechtszugehörigkeit und Gesundheitszustand für Menschen
 - c) Zuschreibung von Krankheit und Gesundheit durch Institutionen des Gesundheitswesens (z.B. Ärzte, Kliniken, Beratungsstellen) und durch Sozialisationsinstanzen; medizinische, therapeutische und gesundheitspolitische Denk- und Interaktionsformen
 - d) Verlaufsformen und biographische Karrieren
2. Institutionelle Maßnahmen zur Gesundheitssicherung und Reaktionen auf Gesundheitsgefährdung und Krankheit
 - a) Gesundheitspolitik, ihre gesellschaftlichen und ideologischen Grundlagen und Prämissen
 - b) Rechtliche Grundlagen, insbesondere Sozial- und Gesundheitsrecht
 - c) Institutionen, Träger und Einrichtungen des Gesundheitswesens: Ihre Funktion, Struktur und Wirkungsweise

3. Formen der sozialpädagogischen Intervention

a) Möglichkeiten der individuellen und gesellschaftlichen Prävention (z.B. Allgemeine Gesundheitserziehung, Maßnahmen im Vorfeld akuter Erkrankungen, institutionelle und personalbezogene Maßnahmen, allgemeine Beratungsangebote)

b) Zielgruppen- und gemeinwesenbezogene Methoden Psychosozialer Prävention und Krisenintervention

c) Pädagogische und therapeutische Behandlungsstrategien und Verfahrensweisen

d) Unterstützung von Selbsthilfe und Selbstorganisation

4. Die historische Entwicklung der Sozialpädagogik als Arbeit in den Bereichen Gesundheitgefährdung und Gesundheitspolitik

5. Forschungsperspektiven, Aus- und Fortbildung im Problemfeld Gesundheit und Krankheit.

(3) Studium im Schwerpunkt 3

Sozialpädagogik, Schwerpunkt
Erziehungshilfen und Resozialisierung

Gegenstand dieses klassischen Bereichs der Sozialpädagogik/Sozialarbeit sind diejenigen sozialpädagogischen Sozialisationshilfen und Interventionsformen, welche mittelbar oder unmittelbar auf individuelle, oder kollektive Nichtanerkennung sozialer und rechtlicher Normen reagieren bzw. einer solchen Nichtanerkennung vorbeugen und Integrationshilfen anbieten. Ihre Maßnahmen reichen von der Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen (z.B. Kinderheime, Jugendwohnheimen), Erziehungsbeistandschaften, offene Betreuungsangebote) über Beratung und Therapie (z.B. in Einrichtungen der Drogenarbeit) bis zur Sozialisationserzwingung (z.B. in Justizvollzugsanstalten und geschlossenen Jugendheimen, in psychiatrischen Krankenhäusern).

Die Ausbildung in diesem Schwerpunkt umfaßt insbesondere:

- Die wissenschaftliche Aneignung und kritische Auseinandersetzung mit Theorien, Ergebnissen und Methoden zum Problemfeld beeinträchtigter Integrationsfähigkeit und sozialer Auffälligkeit
- Fragen und Probleme ihrer Umsetzbarkeit in praktisches Handeln in Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- Möglichkeiten und Grenzen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit als Erziehungshilfe und Resozialisierung
- Die Inhalte beziehen sich auf:
1. Formen und Ursachen beeinträchtigter Integrationsfähigkeit, sozialer Auffälligkeit und Anpassungsverweigerung
 - a) ökonomische, soziokulturelle und sozialisatorische Entstehungsbedingungen
 - b) Sozialisations-theoretische Grundlagen, insbesondere Dissozialitäts- und Randgruppen-theorien
 - c) Zuschreibungsprozesse durch Sozialisationsinstanzen und Institutionen der sozialen Kontrolle

- (z.B. Familien und Nachbarschaften, Schulen, Polizei und Gerichte, Einrichtungen der Jugendhilfe, therapeutische Einrichtungen)
- d) Verkaufsformen und biographische Karrieren
- 2. Politische, rechtliche, administrative und organisatorische Reaktionen auf beeinträchtigte Integrationsfähigkeit und soziale Ausfalligkeit
 - a) Jugendhilfepolitik und Rechtspolitik, ihre gesellschaftlichen und ideologischen Grundlagen und Prämissen
 - b) Rechtliche Grundlagen der Erziehungsstellen und Resozialisierung (insbesondere Jugendwohlfahrtsgesetz, Jugendgerichtsgesetz, Straßengesetzbuch, Familienrecht)
 - c) Institutionen, Träger und Einrichtungen sowie ihre Funktion, Struktur und Wirkungsweise
 - 3. Formen der sozialpädagogischen Intervention
 - a) Handlungsstrategien und Behandlungskonzepte
 - b) Theorien und Methoden sozialpädagogischer Sozialisationshilfen und Resozialisierung
 - c) Möglichkeiten der individuellen und gesellschaftlichen Prävention (z.B. Jugendförderung, zielgruppenorientierte Angebote in der Jugendhilfe und Resozialisierungsarbeit)
 - d) Unterstützung von Selbsthilfe und Selbstorganisation
 - 4. Die historische Entwicklung der Sozialpädagogik als Erziehungsstelle und Resozialisierung
 - 5. Forschungsperspektiven, Aus- und Fortbildung im Problemfeld Erziehungsstellen und Resozialisierung
 - (4) Studium im Schwerpunkt 4:

Sozialpädagogik, Schwerpunkt Sozialpolitik und Sozialverwaltung

Der für die Sozialpädagogik/Sozialarbeit zentrale administrativ und rechtliche Bereich wird in diesem Schwerpunkt systematisch in sozialpolitische und staatsrechtliche Betrachtung eingebettet. Er umfaßt sozialpolitische Maßnahmen und Reaktionen wie etwa Personen- und infrastrukturelle Vorgaben (Wohnen, Freizeit, Erholung, Vorsorge u.a.), die Verwaltung und Regulierung der Armut (Sozialhilfe) und besondere Interventionen für spezielle Bevölkerungsgruppen (z.B. Ausländer, Obdachlose, ethnische Minderheiten).

- Die Ausbildung in diesem Bereich umfaßt insbesondere:
 - Die wissenschaftliche Aneignung und kritische Auseinandersetzung mit Theorien, Ergebnissen und Methoden zum Problemfeld Sozialpolitik sowie der öffentlichen und verbandlichen Sozialverwaltung
 - Fragen ihrer Umsetzbarkeit in praktisches Handeln in Arbeitsfeldern der Sozialpolitik, Sozialplanung, Gemeinwesenarbeit und der Sozialadministration

- Möglichkeiten und Grenzen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit als Sozialpolitik und Sozialverwaltung
- Die Inhalte beziehen sich auf:

- 1. Sozialstruktur und die Problemlage der Betroffenen

- a) Soziale Schichtung, Arbeitsmarkt und Reproduktionsrisiken

- b) Soziale Problemlagen (Armut, Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit und anderes) und ihre wissenschaftliche Erklärung (z.B. Theorien sozialer Probleme, Verelendungstheorien)

- c) Prozesse der Zerschneidung und Segregation durch Verwaltungshandeln und (unterlassene) sozialpolitische Maßnahmen

- d) Biografische Karrieren der Betroffenen

- 2. Politische, rechtliche, administrative und organisatorische Maßnahmen der Sozialpolitik sowie der öffentlichen und verbandlichen Sozialverwaltung
 - a) Das Gesamtsystem der Sozialpolitik als Politikbereich, spezielle Sozialpolitiken (z.B. Ausländerpolitik), Bevölkerungspolitik

- b) Rechtliche Grundlagen, insbesondere Sozialhilferecht und öffentliches Recht (insbesondere Verwaltungsrecht)

- c) Theorien des Sozialstaats und seiner Funktion sowie ihre Funktion, Struktur, Arbeitsformen und Wirkungsweisen

- 3. Formen der sozialpädagogischen Intervention
 - a) Verwaltungshandeln und sozialpädagogisches Handeln
 - b) Theorien, Strategien und Methoden der Sozialplanung
 - c) Konzepte und Verfahren der Gemeinwesenarbeit
 - d) Unterstützung von Selbsthilfe und Selbstorganisation

- 4. die historische Entwicklung der Sozialpädagogik als Sozialpolitik und Sozialverwaltung

- 5. Forschungsperspektiven, Aus- und Fortbildung im Bereich der Sozialpolitik und Sozialverwaltung.

§ 17

Praxisanteile

Integraler Bestandteil des Studiums ist das Sammeln von berufspraktischen Erfahrungen in den einschlägigen Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik/Sozialarbeit. Die beiden vorgegebenen Praxisanteile bestehen sich zusammen auf mindestens 4 Monate und bestehen aus der Erkundungspraxis und dem berufsleit- und forschungsorientierten Praxisanteil im Rahmen des Projektes. In Ergänzung dieser unmittelbaren Praxisbezüge soll insbesondere in den Eingangsemestern des Grund- und Hauptstudiums gezielt auf Vorerfahrungen der Studierenden und Studenten in Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik/Sozialarbeit eingegangen werden. Zur Vertiefung des Praxisbezuges wird die studienbegleitende Mitarbeit in Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik/Sozialarbeit empfohlen.

Die Praxisanteile verfolgen unterschiedliche Ziele:

1. Die Erkundungspraxis:

Sie umfaßt vier bis sechs Wochen und findet im Rahmen des Theorie-Praxis-Seminars vom 2. bis 4. Semester statt.

Er findet im Rahmen des Hauptstudiums statt und beläuft sich auf mindestens 12 Wochen. Er ist ein konstitutiver Bestandteil der Projektarbeit und aus dem konkreten Zuschnitt eines Projektes abgeleitet. Der Praxisanteil kann studienbegleitend, in einem Block oder in einer Kombination von beiden durchgeführt werden. Es kann sich um die Mitarbeit in einer Einrichtung oder einem Projekt oder um selbst organisierbare Praxis handeln. Der Praxisanteil wird — je nach Projektthema — schwerpunktmäßig berufspraxisbezogen oder forschungsorientiert sein. Sein Ziel ist es, theoretische Kenntnisse in der Praxis zu überprüfen, Erfahrungen im Umgang mit Adressaten, Institutionen und der eigenen Person in der Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld zu sammeln und zu reflektieren. Es sollen ferner Kompetenzen zur Analyse des Arbeitsfeldes, zur systematischen Aufarbeitung von Untersuchungsgegenständen und Praxiserfahrungen und zu ihrer theoretischen Aufarbeitung und Darstellung erworben werden. Bestandteil des Praxisanteils ist die gemeinsame Vorbereitung und Auswertung des Praxisanteils in besonderen Veranstaltungen des Projektes. Die Studierenden sollen während der Durchführung des Praxisanteils kontinuierlich begleitet und beraten werden.

2. Der berufspraxis- und forschungsorientierte Praxisanteil:

Er findet im Rahmen des Hauptstudiums statt und beläuft sich auf mindestens 12 Wochen. Er ist ein konstitutiver Bestandteil der Projektarbeit und aus dem konkreten Zuschnitt eines Projektes abgeleitet. Der Praxisanteil kann studienbegleitend, in einem Block oder in einer Kombination von beiden durchgeführt werden. Es kann sich um die Mitarbeit in einer Einrichtung oder einem Projekt oder um selbst organisierbare Praxis handeln. Der Praxisanteil wird — je nach Projektthema — schwerpunktmäßig berufspraxisbezogen oder forschungsorientiert sein. Sein Ziel ist es, theoretische Kenntnisse in der Praxis zu überprüfen, Erfahrungen im Umgang mit Adressaten, Institutionen und der eigenen Person in der Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld zu sammeln und zu reflektieren. Es sollen ferner Kompetenzen zur Analyse des Arbeitsfeldes, zur systematischen Aufarbeitung von Untersuchungsgegenständen und Praxiserfahrungen und zu ihrer theoretischen Aufarbeitung und Darstellung erworben werden. Bestandteil des Praxisanteils ist die gemeinsame Vorbereitung und Auswertung des Praxisanteils in besonderen Veranstaltungen des Projektes. Die Studierenden sollen während der Durchführung des Praxisanteils kontinuierlich begleitet und beraten werden.

§ 18

Diplomprüfung

- (1) Mit der Diplomprüfung wird das Hauptstudium abgeschlossen. Sie wird im Anschluß an die Vorlesungszeit des 8. Semestersemesters abgelegt.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
 - 1. Der Nachweis der Diplom-Vorprüfung oder durch den Prüfungsausschuß nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung als gleichwertig anerkannter Studienleistung.
 - 2. Der Nachweis der Teilnahme an einem Projekt in einem der in § 6 Abs. 3 aufgeführten Studienschwerpunkte.
 - 3. Die Vorlage von 4 studienbegleitenden Leistungsnachweisen gemäß Nr. 4.11 bis 4.14 der Diplomprüfungsordnung und von 3 studienbegleitenden Leistungsanteilen.

Insbesondere die Studiengangskommission hat diese Studienordnung auf der Grundlage der in der Anwendung dieser Ordnung in der Praxis gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu erarbeiten.

§ 19

Studienberatung/Studentenform

Die Studierenden des Studiengangs haben ein Recht auf Studienberatung. Zu diesem Zweck organisiert die Studiengangskommission Sozialpädagogik zu Beginn jedes Semesters eine Veranstaltung zur Studienberatung, in der die Hochschullehrer(innen) das jeweilige Veranstaltungsangebot einschließlich der Projekte und der zugehörigen Lehrveranstaltungen vorstellen. Die Hochschullehrer(innen) des Diplomstudiengangs Sozialpädagogik sind daneben zur individuellen Studienberatung verpflichtet.

§ 20

Studentenform

Insbesondere die Studiengangskommission hat diese Studienordnung auf der Grundlage der in der Anwendung dieser Ordnung in der Praxis gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu erarbeiten.

§ 21

Schlussbestimmungen

Insbesondere die Studiengangskommission hat diese Studienordnung auf der Grundlage der in der Anwendung dieser Ordnung in der Praxis gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu erarbeiten.

V. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Bremen, den 8. Dezember 1986

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst

Herausgegeben von der Senatskanzlei Bremen, Rahne — Vorlage: Carl Ed. Schulmann, KG, Bremen, II, Schulbehörde 7, Dringepunkt: — 72 pro 0 Vorlesung — Druck: Günter — Gedruckt: Hansische Buchverlag, Bremen